

Beitrag Martin zum Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege 2019

Hinweis: Martin, Kommentar zum BayDSchG, 2019

Zu Art. 12 BayDSchG Landesamt für Denkmalpflege

(1) ¹Das Landesamt für Denkmalpflege ist die staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. ²Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) ¹Dem Landesamt für Denkmalpflege obliegen die Denkmalpflege und die Mitwirkung beim Denkmalschutz. ²Die Denkmalpflege umfasst auch die Erforschung der Denkmäler, soweit solche Vorhaben mit den sonstigen Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit diesen vereinbar sind. ³Insbesondere hat es folgende Aufgaben:

- 1. Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften nach Maßgabe der hierzu ergangenen und ergehenden Bestimmungen;**
- 2. Herausgabe von Richtlinien zur Pflege der Denkmäler unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände;**
- 3. Erstellung und Fortführung der Inventare und der Denkmalliste;**
- 4. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern, soweit die Konservierung und die Restaurierung nicht von anderen dafür zuständigen staatlichen Stellen durchgeführt werden;**
- 5. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;**
- 6. Überwachung der Ausgrabungen sowie die Überwachung und Erfassung der anfallenden beweglichen Bodendenkmäler;**
- 7. Fürsorge für Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen, soweit diese nicht vom Staat verwaltet werden.**

⁴Das Staatsministerium kann dem Landesamt für Denkmalpflege weitere einschlägige Aufgaben zuweisen.

(3) Die bisherigen Aufgaben der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen bleiben unberührt.

Erläuterungen zu Art. 12

Übersicht

1. Vorbemerkungen
 - a) Normenhistorie
 - b) Literaturhinweis
2. Landesamt für Denkmalpflege
 - a) Organisationsnorm
 - b) Rolle der Fachbehörde
 - aa) Baurecht und Denkmalrecht
 - bb) Sachverständige und Sachkunde
 - cc) Staatliche Schlösserverwaltung
 - dd) Bindung des BayLfD an seine Stellungnahmen
 - ee) Personalausstattung
3. Einzelne Aufgaben

1. Vorbemerkungen

a) Normenhistorie

Art. 12 wurde bereits mehrfach geändert, u.a. durch Gesetze in den Jahren 1982, 2003, 2007 und 2009. Das Gesetz vom 4.4.2017 (DRD 5.1 BY) hat die Fußnote gestrichen und die Bezeichnung des Staatsministeriums zum wiederholten Mal der neuen Geschäftsverteilung für die Staatsregierung (Stand 2014) angepasst.

bb) Literaturhinweis

Zum Landesamt vergleiche die fundamentale Kommentierung des früheren Referenten im Staatsministerium *Eberl* in Eberl et al. zu Art. 12. Siehe auch die weiter führenden Literaturangaben in der Einführung vor Teil 1.

2. Landesamt für Denkmalpflege

a) Organisationsnorm

Art. 12 BayDSchG ist die grundlegende Organisationsnorm für das Landesamt. Es ist die staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Seine Selbstdarstellung findet sich auf seiner Website (www.blfd.bayern.de/). Hier auch Behördenstruktur (nur Link zur Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen), Organigramm, Ansprechpartner, Publikationen, Download-Area, Zugang zum Denkmalatlas.

Das Landesamt ist dem Staatministerium unmittelbar nachgeordnet (Abs. 1 Satz 2) und damit **weisungsabhängig**. Siehe demgegenüber die Weisungsunabhängigkeit nach § 22 Abs. 4 DSchGNW und § 17 Abs. 3 BbgDSchG: „Die Denkmalfachbehörde ist bei der Erstellung von Gutachten nicht an fachliche Weisungen gebunden“. Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Martin*, Denkmalkunde und Wissenschaftsfreiheit, in DRD 5.2.6.

b) Rolle der Fachbehörde

aa) Baurecht und Denkmalrecht

Angesichts der Schwierigkeiten, Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit sowie die Denkmalverträglichkeit von Eingriffen zunächst in den Verwaltungsverfahren und später vor Gerichten sachgerecht zu beurteilen, ist es nach der Rechtsprechung angebracht, dass diese sich **sachverständiger Beratung** zur Auslegung der Rechtsbegriffe bedienen (z. B. BWVGH v. 27. 5. 1993, BRS 55 Nr. 136; dass. v. 11. 12. 2003, EzD 2.2.6.2 Nr. 36). Ausführlich und kritisch *Davydov*, Der „sachverständige Betrachter“, DRD 5.2.5. Hinsichtlich der Beurteilung einer Verunstaltung im Sinn des **Baurechts** dürften die Gerichte demgegenüber selbst ausreichend dachkundig sein, siehe Erl. 4.1 c zu Art. 6. In **denkmalfachlichen Fragen** ist demgegenüber in erster Linie die Denkmalfachbehörde dazu berufen, sachkundige Stellungnahmen abzugeben. Aufgrund der ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgabe, in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und Denkmalpflege Gutachten zu erstatten, ist das BayLfD eine Einrichtung, welcher der Gesetzgeber selbst das notwendige Vertrauen schenkt und den Sachverstand zutraut. Es ist daher in den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in erster Linie dazu berufen, sachkundige Stellungnahmen zur Denkmaleigenschaft bzw. zur Erlaubnisfähigkeit von Maßnahmen abzugeben. Die Bewertung des BayLfD kann nicht durch Bewertungen von Mitarbeitern der Unteren Denkmalschutzbehörde oder durch externe Sachverständige ersetzt werden. Erst wenn zu den vom BayLfD gelieferten tatsächlichen Erkenntnissen noch weiterer Aufklärungsbedarf besteht, sind die Gerichte verpflichtet, den Sachverhalt – etwa durch Einholung eines **Sachverständigengutachtens** – weiter aufzuklären. Dies könnte etwa dann notwendig sein, wenn die Wertung des Gerichts zusätzliche Kenntnisse erfordert oder wenn sachkundige Aussagen des BayLfD umstritten sind und in fachlicher Hinsicht einer weiteren Aufklärung bedürfen (im Anschluss an OVG NW v. 30. 7. 1993, DRD 2.5.3 NW). Die Beiziehung **externer** Sachverständiger ist nur dann zu erwägen, wenn das BayLfD nicht selbst über ausreichenden speziellen Sachverstand verfügt; das gilt in Bayern aktuell z.B. für die Bereiche Gartendenkmäler, Denkmäler der Technikgeschichte und Musikinstrumente wie Orgeln.

bb) Sachverständige und Sachkunde

Maßstab der Einschätzung der Denkmaleigenschaft und des Erhaltungsinteresses ist im Übrigen nach einhelliger Rspr. vor allem der Kenntnis- und Meinungsstand eines **breiten Kreises von Sachverständigen**, ebenso BayObLG v. 28. 10. 1986, DRD 2.5.4.2; kritisch hierzu u. a. *Wurster*, 2012, RdNr. 30 ff. Entscheidet das **Gericht** auf Grund **eigener Sachkunde**, muss es erklären, inwieweit es selbst über das erforderliche Fachwissen verfügt, siehe hierzu unten. Welche Bedeutungsfelder für ein zu begutachtendes Objekt vorliegen, kann am besten vom wissenschaftlich ausgebildeten Fachpersonal des BayLfD für die jeweils unterschiedlichen Kulturregionen, aber nach einheitlichen landesweiten Maßstäben beurteilt werden. Angewendet werden dabei die Methoden der Kunstwissenschaft, der Hausforschung und des Städtebaus bzw. der Stadtbaugeschichte, der Datierung eines Fachwerkhauses, der Siedlungsgeschichte eines Ortes, der Einordnung eines Baues

in eine bestimmte Bauepoche, der Bewertung baukünstlerischer und architektonischer Leistungen.

Dementsprechend erkennen bundesweit die Gerichte den **Sachverstand der Fachbehörden** an, z.B. BayVGH v. 8.12.1986 und ders. v. 22.12.1994, beide DRD 2.5.3 BY; HessVGH v. 7.5.2013, DRD 2.5.3 HE; verwertet werden kann auch die vom LfD in einer Denkmaltopographie abgegebene Äußerung, OVG RP v. 15.10.2001, EzD 2.2.9 Nr. 8. Zusammenfassend *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil G I Nr. 2, und zu NRW *Davydov* a.a.O. Nach OVG SH v. 9. 4. 1987, NuR 1988, 254, und v. 2. 10. 1987, NVwZ 1988, 1143, vermitteln die Landesdenkmalbehörden ihr bestehendes Fachwissen trotz ihrer Aufgabe, die fachspezifischen Belange zur Geltung zu bringen, regelmäßig in sachgerechter Weise. Gegen eine Verwertung von gutachterlichen Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege in Gerichtsverfahren bestehen grundsätzlich keine Bedenken, OVG NW v. 23. 2. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 1 mit Anm. *Eberl*. Eine Besprechung zwischen dem LfD und Vertretern der Denkmalschutzbehörde unter Ausschluss eines Klägers unmittelbar vor dem gerichtlichen Ortstermin begründet nach OVG NW v. 14. 3. 1991, NWVBl. 1992, 27, nicht die **Besorgnis der Befangenheit** gegen eine sachverständige Äußerung des LfD vor Gericht.

Zur Rolle der Fachbehörde **vor Gericht** siehe ausführlich *Kleine-Tebbe* in *Kleine-Tebbe/Martin/Guttau*, NdsDSchG 3. Aufl. 2018, Erl. 5 zu § 21. Danach besitzen die Verwaltungsgerichte i.d.R. keine ausreichende **eigene Sachkunde** in Fragen der Denkmäler; dies gelte besonders für die Beurteilung von Denkmalfähigkeit und Denkmalswürdigkeit (vgl. BWVGH v. 11. 12. 2002, a.a.O.). Hierfür kommen Vertreter der Denkmalfachbehörden als amtliche Auskunftspersonen in Betracht (SächsOVG v. 12. 6. 1997, DRD 2.5.3 Sa). Eine fachgerechte Einschätzung setzt ein Vertrautsein mit den historischen und baugeschichtlichen Hintergründen des zu schützenden Denkmals in seiner Epoche voraus (std. Rspr.; z.B. OVG Nds v. 30. 6. 2009, NdsVBl. 2010, 11; v. 28. 11. 2007, NdsVBl. 2008, 171; v. 7. 2. 1996, DRD 2.5.3 Nds). Im Umkehrschluss kann es deshalb zu berücksichtigen sein, wenn eine Fachbehörde Lücken in ihrem Personalbestand etwa hinsichtlich spezieller Fachfragen hat (z.B. technische Denkmäler, Gartendenkmäler, Statik). Einbezogen werden können dann auch **externe Sachverständige**, deren Beziehung bei in einfachen Fragen der Denkmaleigenschaft oft auch Verwirrung geschaffen hat. Zur meist abgelehnten Beziehung externer Gutachter siehe die Nachweise bei *Eberl*, Rn.39 zu Art. 12 BayDSchG. In Gerichtsverfahren sind aber in erster Linie die Denkmalfachbehörden berufen, sachkundige Stellungnahmen Maßnahmen an Denkmälern abzugeben (OVGNds v. 28. 11. 2007, a. a. O.; v 3. 5. 2006, DRD 2.5.3 Nds; OVG NW v. 5. 3. 1992, DRD 2.5.3 NW; OVGLSA v. 3. 5. 1999, LKV 2000, 268; SächsOVG v. 12. 6. 1997, a. a. O.). Der Sachkunde ist nicht abträglich, dass das LfD bereits im Rahmen eines **vorangegangenen Verwaltungsverfahrens** ein Gutachten erstellt hat (OVG NW v. 23. 2. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 1). Wie bei jeder Sachverständigenäußerung sind die Gerichte nicht gehalten, der fachlichen Auffassung der Denkmalfachbehörde **zu folgen** (vgl. THOVG v. 30. 10. 2003, DRD 2.5.3 TH). Setzt ein Gericht sich darüber hinweg, hat es darzulegen, inwieweit es selbst über das (ggf. durch einen anderen Sachverständigen erworbene bzw. erreichte) dafür erforderliche Fachwissen verfügt (OVG BE v. 18.11.1994, DRD 2.5.3 BB).

Die Einschätzung der Denkmalfachbehörde kann eine bloß **gegenteilige Behauptung** und Bewertung nicht ernsthaft in Frage stellen. Denn insoweit kommt es auf eine laienhafte Beurteilung nicht an, auch wenn diese von einem sogenannten „gebildeten Durchschnittsmenschen“ und „offenen Betrachter“ angestellt wird (OVGNds v. 30. 6. 2009, NdsVBl. 2010, 11). Nimmt man den bei den Denkmalbehörden gebündelten Sachverstand ernst, muss der Begründungsaufwand des Gerichts entsprechend hoch sein, will es im Einzelfall von dem fachbehördlichen Votum – etwa bei der Frage des Denkmalwertes – **abweichen**. Unter anderem deshalb bleibt die Entscheidung des OVG NW in Sachen „Bonner Lichtspieltheater Metropol“ (v. 26. 8. 2008, DRD 2.5.3 NW) im Ergebnis „schwer erträglich“ (siehe *Upmeyer*, BauR, 1507; vgl. zu allem *Davydov* in *Davydov/Hönes/Martin/Ringbeck*, DSchG NW, Erl. 3.8.2 zu § 22).

cc) Staatliche Schlösserverwaltung

Die **Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen**, kurz Schlösserverwaltung, ist eine der traditionsreichsten Verwaltungen des Freistaates. Als Hofverwaltung der Kurfürsten und der Könige entstanden, ist sie heute mit 45 Schlössern, Burgen und Residenzen sowie weiteren Baudenkmalern bzw. Künstlerhäusern der größte staatliche Museumsträger in Deutschland. Nach Art. 12 Absatz 3 BayDSchG sollen „die bisherigen (1973) Aufgaben der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen unberührt bleiben“. Wie bereits in Vorbemerkung 1 zu Art. 3 ausgeführt, richten sich die Schutzbestimmungen nicht nur an die Eigentümer richteten, sondern gleichzeitig an den im Gesetz nicht genannten **Freistaat und die öffentliche Hand** insgesamt bis hin zur staatlichen Schlösserverwaltung. Siehe hierzu u.a. *Spennemann* in *Eberl et al.*, Erl. 6 zu Art. 3, Erl. 4 ff. zu Art. 6 BayDSchG. Dies bedeutet, dass die Schlösserverwaltung **kein denkmalrechtliches Eigenleben** führen darf, sondern in vollem Umfang auch der Erhaltungspflicht und den Verfahrenspflichten unterliegt, soweit nicht ein Zustimmungsverfahren durchzuführen ist. Nach Art. 73 Abs. 1 Satz 4 BayBO bedürfen keiner Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung Baumaßnahmen in oder an bestehenden Denkmälern der SV, soweit sie nicht zur Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer der Genehmigungspflicht unterliegenden Nutzungsänderung führen. Diese Sonderstellung der SV hat aber die Kehrseite, dass in diesen Fällen die Erlaubnispflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayDSchG auflebt; zuständig für die Erlaubnis ist nach Art. 11 Abs. 4 Satz 2 die Regierung und zwar nicht als höhere Bauaufsichts- sondern als Höhere Denkmalschutzbehörde (Art. 11 Abs. 2 BayDSchG). Die Zuständigkeit für Anordnungen zur Instandsetzung, Maßnahmen und Untersagungen nach 4 Abs. 3 und 4, Wiederherstellungsanordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (z.B. bei Fehlen einer Erlaubnis) liegt weiter bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, die allerdings damit meist überfordert sind. Jedenfalls muss das BayLfD in allen Fällen von der Höheren bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde bei Meidung entsprechender Rechtsfolgen beteiligt werden; siehe hierzu die Erl. zu Art. 15.

dd) Bindung des BayLfD an seine Stellungnahmen

Das LfD darf seine Meinung **nicht** ohne weiteres **ändern** (anders bei Änderung der Sachlage in wesentlichen Punkten). Es kann nach Art. 15 Abs. 3 nicht länger gebunden sein als die Verwaltungsbehörde an einen von ihr erlassenen Bescheid gebunden wäre, also in Bauangelegenheiten im Hinblick auf Art. 69 Abs. 1 BayBO nicht über die Dauer von vier Jahren hinaus.

ee) Personalausstattung des BayLfD

Staatliche Sparmaßnahmen haben den Personalhaushalt des BayLfD in den letzten Jahrzehnten stark eingeschmolzen. Dem Denkmalnetz Bayern war dies Anlass, in seinen 15 Punkten für eine bessere Denkmalpflege in Bayern (DRD 5.1, auch in Anhang 1) unter Nr. 5 zu mahnen: „Das BayLfD kann durch seine ausgedünnte Personalausstattung derzeit seine Aufgaben nach Art. 12 BayDSchG nur unter Einschränkungen erfüllen. Besonderer Bedarf herrscht dabei in den Bereichen der Bauforschung, der bautechnischen Fragen und Zusammenhänge, gerade auch im Hinblick auf technische Denkmäler, der Gartendenkmalpflege sowie der städtebaulichen Untersuchungen. Auch hieraus folgt eine Überlastung der Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege.“ Dem BayLfD fehlender Sachverstand kann die Frage aufwerfen, ob und in welchem Umfang externe Sachverständige in denkmalrechtlichen Fragen zugezogen werden können oder müssen, siehe oben Erl. 2.2.2.

3. Einzelne Aufgaben

a) Forschung

Der Aufgabenkatalog des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 nennt auch „Die Denkmalpflege umfasst auch die **Erforschung der Denkmäler**, soweit solche Vorhaben mit den sonstigen Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit diesen vereinbar sind.“ Forschung wurde und wird geleistet u.a. bei der Inventarisierung, im Rahmen von Restaurierungsmaßnahmen an ausgewählten Objekten (siehe die Arbeitshefte mit zahlreichen Forschungsergebnissen). Institutionalisiert wurde die naturwissenschaftliche Forschung mit dem Zentrallabor, das allerdings ungeachtet seines internationalen Renommées und seiner viel beachteten wissenschaftlichen Beiträge personell stark eingeschränkt worden ist. Gelegentlich wurde versucht, Aktivitäten des BayLfD zugunsten von Universitäten einzuschränken.

b) Desiderat Öffentlichkeitsarbeit

Vergessen wurden im Aufgabenkatalog des Art. 12 BayDSchG Öffentlichkeitsarbeit und Denkmalvermittlung (siehe demgegenüber z. B. § 5 Abs.2 Nr. 10 DSchGBIn, § 3 Abs. 2 Nr. 7 BWDSchG; zur Bedeutung *Schirmer*, Öffentlichkeitsarbeit in Martin/Krautzberger, 3. Aufl. 2010, Teil A III, und *Scheurmann*, 4. Aufl. 2016, Teil I Kapitel III. Denkmalvermittlung). Das BayLfD hat sich dieser Aufgabe aber mit seinen bundesweit unvergleichlichen **Publikationen** und der aktiven Öffentlichkeitsarbeit seitens der wechselnden Amtsleiter trotzdem gestellt. Es war über Jahrzehnte die nicht nur deutschlandweit führende wissenschaftliche Institution im Bereich der Denkmalforschung und Denkmalerhaltung. Dem entsprach die von 1979 bis 2008

reichende Reihe der 117 **Arbeitshefte** mit weltweit beachteten Ergebnissen zu bedeutenden Denkmälern und Maßnahmen (auch im Ausland, z.B. in China und im Jemen), die (allerdings fast zum Erliegen gekommenen) Inventare, die moderneren Denkmaltopographien. Vielfach wünschen sich Wissenschaftler und Interessierte **Neuauflagen** dieser Publikationen – heute wäre es kein technisches Problem, die Dateien ins Internet zu stellen (Beispiel ICOMOS). Der bedauerlichen Aufgabe des wissenschaftlichen Anspruchs und der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse des BayLfD folgten weit weniger anspruchsvolle Publikationen, die nunmehr mit „bürgernahen“ Broschüren zu einigen lediglich populären Themen und mit Gaststättenführern ersetzt werden. Das internationale Ansehen des BayLfD (und des Freistaats) werden dadurch riskiert. Zu nennen ist auch die gedruckte monumentale **Denkmalliste** in 8 Bänden, die ihre Bedeutung erst in jüngerer Zeit an den Denkmalatlas und seine Werkzeuge abgegeben hat. Als wichtiger periodischer Leistungsnachweis des BayLfD dienen die **Jahrbücher** und die Publikationen zur Archäologie. Höchste Zeit wäre es, die „Denkmalpflegeinformationen“ in eine Zeitschrift überzuführen, Baden-Württemberg, Hessen und andere Länder haben es längst vorgemacht. Zu den nachlassenden Aktivitäten siehe *Martin*, S. 16, in Bilanz 2015 – Fortschreibung 1.7.2016 - zum Konzept Denkmalschutz und Denkmalpflege 2020 in Bayern (dort Nr. 5.5), DRD 5.1.

c) Einzelne Aufgaben

Zu den einzelnen Aufgaben siehe die fundamentale Kommentierung von *Eberl* in Eberl et al. zu Art. 12, Rn. 18 ff. Von **praktischer Bedeutung** sind vor allem:

Nr. 1: Mitwirkung beim **Gesetzesvollzug** als zentrale Aufgabe. Siehe hierzu die Erl. zu Art. 15.

Nr. 2: **Richtlinien** unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände: Derartige Richtlinien sind in den seit 1973 vergangenen Jahre nicht bekannt geworden.

Nr. 3: **Inventare und Denkmalliste**: Siehe hierzu die Erl. zu Art. 2 mit den Hinweisen zu den Defiziten. Die Mitherausgabe des Dehio-Handbuchs ist zwar im Gesetz nicht genannt, die Aufgabe wurde aber in Abstimmung mit dem Staatsministerium und der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in die Obhut des BayLfD übernommen.

Nr. 4: **Konservierung und Restaurierung** von Denkmälern, soweit die Konservierung und die Restaurierung nicht von „anderen dafür zuständigen staatlichen Stellen“ durchgeführt werden. Die Restaurierungswerkstätten des BayLfD haben mehr als 100 Jahre Erfahrung mit der Restaurierung von Bau- und Kunstdenkmälern. Die Werkstätten gibt es seit der Gründung des Amtes 1908. Siehe auch *Vollmar*, Restaurator kontra Künstlerrestaurator und Künstlerkonservator? Eine kurze Geschichte der Restaurierungswerkstätten des BayLfD, in: Retrospektive und Perspektive, Methoden und Techniken in der Wandmalereirestaurierung, 2017, DRD 5.1 BY. Das Referat Restaurierungswerkstätten ist Teil der Abteilung Praktische Denkmalpflege: Bau- und Kunstdenkmäler. Aufgabe der Werkstätten ist zunächst die fachliche Begleitung und Betreuung von Restaurierungsprojekten. In einzelnen Fällen übernehmen die Werkstätten auch Restaurierungsarbeiten. Sie entwickeln und erproben dann neue Restaurierungskonzepte und Arbeitsmethoden. Die Restauratoren gehen nicht nur auf konzeptionelle Fragestellungen ein, sondern auch auf materialtechnische, methodische und ästhetische Aspekte. Zum Aufgabenfeld

der Werkstätten gehört auch die Unterstützung von Forschungsprojekten. (Quelle: Website des BayLfD). Wesentlich ist die Verbindung der Aufgabe mit der naturwissenschaftlichen Forschung des Zentrallabors, das inzwischen leider personell stark eingeschränkt worden ist.

Der Hinweis auf **andere staatliche Stellen** bezieht sich auf die Existenz weiterer staatlicher Werkstätten (z.B. Schlösserverwaltung), verwirrt aber angesichts der selbstverständlichen Tatsache, dass fast alle Restaurierungsmaßnahmen in Bayern nicht vom Staat, sondern von **privaten Unternehmen** geleistet werden.

Nr. 5: Fachliche **Beratung und Gutachten**: Hierin bestehen die klassischen Hauptaufgaben des Amtes. Zur Beteiligung in den denkmalrechtlichen Verfahren siehe die Erl. zu Art. 15.

Nr. 6: Überwachung der **Ausgrabungen**: Die Formulierung verunklärt, dass das BayLfD zahllose Grabungen selbst organisiert und durchführt. Zu seinen Aufgaben gehört aber auch die Überwachung der zahllosen in privater Initiative meist mit Hilfe von Grabungsfirmen durchgeführten Maßnahmen. Siehe hierzu die Beiträge u.a. von *Oebbecke* und *Martin*, und die Hinweise Bayerns und anderer Länder in DRD 3.4.2.3 und 3.5.2.

Nr. 7: Fürsorge für **Heimatismuseen**: Angesprochen ist damit der organisatorisch und fachlich verselbständigte Aufgabenbereich der **Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen** (eigene Website www.museen-in-bayern.de/home.html). Deutlicher Hinweis auf die Verselbständigung vom BayLfD ist auch das Fehlen jeder Erwähnung im Zukunftskonzept „Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020“ des BayLfD (DRD 5.1 Bayern); hierzu die Kritik von *Martin*, Bilanz 2015 und Fortschreibung vom 1.8.2016 zum Konzept Denkmalschutz und Denkmalpflege 2020 in Bayern, DRD ebenda).